

2.3.2.

Reglement des Koordinationsstabes für die Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Kosta HarmoS)

vom 24. Januar 2008 (Stand am 1. April 2025)

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK)¹,

gestützt auf Artikel 21 des EDK-Statuts vom 3. März 2005

und auf den Beschluss der Plenarversammlung vom 25. Oktober 2007 betreffend Umsetzung des HarmoS-Konkordates,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹Der Koordinationsstab für die Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Kosta HarmoS) ist eine ständige Kommission nach Artikel 21 des EDK-Statuts.

²Dieses Reglement regelt seine Zusammensetzung, seine Aufgaben und seine Geschäftsführung.

1 Änderung vom 23. Januar 2025; Inkrafttreten am 1. April 2025

Art. 2 Zusammensetzung²

¹Dem Kosta HarmoS gehören an:

- a. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär als Präsidentin oder Präsident,
- b. je eine Vertretung der Regionalkonferenzen, wobei auf eine ausgewogene Vertretung der Ebenen Volksschulamt und Generalsekretariat geachtet wird,
- c. eine Vertretung des Kantons Tessin,
- d. eine von der Erziehungsdirektorin oder vom Erziehungsdirektor des Kantons Graubünden bezeichnete Vertretung des mehrsprachigen Kantons Graubünden,
- e. eine von den Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der Kantone Bern, Freiburg und Wallis bezeichnete Vertretung der zweisprachigen Kantone,
- f. die Leitung des Koordinationsbereichs obligatorische Schule sowie die Leitung der Abteilung Bildungsmonitoring im Generalsekretariat der EDK,
- g. eine Vertretung der Geschäftsstelle für die sprachregionale Zusammenarbeit in der Deutschschweiz,
- h. eine Vertretung des Generalsekretariats der CIIP,
- i. je eine Vertretung der Schulleitungsverbände der Deutschschweiz und der lateinischen Schweiz, und
- j. je eine Vertretung der Kammer PH von swissuniversities aus der deutschen und der lateinischen Schweiz.

²Der Vorstand kann den Kosta HarmoS um maximal vier weitere Mitglieder ergänzen, wenn das Gebot einer ausgewogenen Vertretung von Regionen bzw. Kantonen es erfordert.

³Der Kosta HarmoS wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

Art. 3 Aufgaben³

¹Der Kosta HarmoS gewährleistet die Koordination bei der Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat).

2 Änderung vom 23. Januar 2025; Inkrafttreten am 1. April 2025

3 Änderung vom 23. Januar 2025; Inkrafttreten am 1. April 2025

²Im Besonderen obliegen ihm die Aufgaben gemäss dem Reglement über das Monitoring der Grundkompetenzen vom 2. Mai 2024.

³Er bereitet Entscheide der EDK-Organen vor, die mit seiner Koordinationsaufgabe im Zusammenhang stehen, und kann den zuständigen Organen Antrag stellen.

⁴Er berücksichtigt den Stand der bildungswissenschaftlichen und -politischen Diskussion auf internationaler Ebene und strebt nach Synergien durch Austausch und Zusammenarbeit.

Art. 4 Arbeitsweise und Vernetzung

¹Der Kosta HarmoS trifft alle Massnahmen, die geeignet sind, seinen Koordinationsauftrag zu erfüllen.

²Insbesondere arbeitet er im Rahmen seines Auftrages mit den übrigen Organen sowie den Projektorganisationen und Arbeitsgruppen der EDK zusammen.

Art. 5 Geschäftsführung

¹Das Generalsekretariat der EDK besorgt die Geschäftsführung des Kosta HarmoS.

²Verantwortliche Geschäftsführerin oder verantwortlicher Geschäftsführer ist der oder die Beauftragte Bildungsmonitoring im Generalsekretariat.⁴

Art. 6 Koordination auf fachtechnischer Ebene⁵

¹Die Geschäftsführung des Kosta HarmoS ist verantwortlich für die einschlägige Koordination auf fachtechnischer Ebene.

²Sie zieht zu diesem Zweck nach Bedarf fachlich Verantwortliche sowie Expertinnen und Experten der gesamtschweizerischen und der regionalen Projekte und/oder die Expertengruppe

⁴ Änderung vom 23. Januar 2025; Inkrafttreten am 1. April 2025

⁵ Änderung vom 23. Januar 2025; Inkrafttreten am 1. April 2025

gemäss Artikel 7bis des Reglements über das Monitoring der Grundkompetenzen vom 2. Mai 2024 zur Mitwirkung bei.

Art. 7 Spesenentschädigungen und Taggelder⁶

Die Ausrichtung von Spesenentschädigungen und Taggeldern richtet sich nach der vom Vorstand beschlossenen Spesenregelung.

Art. 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft.

Bern, 24. Januar 2008

Im Namen des Vorstandes der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren⁷

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

⁶ Änderung vom 23. Januar 2025; Inkrafttreten am 1. April 2025

⁷ Änderung vom 23. Januar 2025; Inkrafttreten am 1. April 2025